

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte  
Sprecher: Tobias Peter / Philipp Krüger  
Homepage: [www.amnesty-polizei.de](http://www.amnesty-polizei.de); Email: [info@amnesty-polizei.de](mailto:info@amnesty-polizei.de)

HAUSANSCHRIFT Zinnowitzer Str.8 . 10115 Berlin  
SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

**AMNESTY INTERNATIONAL** Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte



Berlin, 3. November 2016

**STELLUNGNAHME DER THEMENKOORDINATIONSGRUPPE POLIZEI UND MENSCHENRECHTE VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM ANTRAG „EINSATZ VON BODY-CAMS SOFORT ERMÖGLICHEN – POLIZISTEN SCHÜTZEN, BEWEISE SICHERN, STRAFVERFOLGUNG SICHERSTELLEN“ (DRS. 17/5276)**

**VON TOBIAS PETER**

I.

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Amnesty International weist auf einige grundsätzliche Erwägungen bei der Einführung von Body-Cams hin:

Obwohl sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern von Body Cams oftmals angenommen wird, dass diese Kameras die Wirklichkeit abbilden, können die am Körper getragenen Kameras nie ein objektives Bild des gesamten Geschehens liefern und zeigen jeweils nur einen Teilbereich von Ereignissen. Das Umfeld, kausale Zusammenhänge und situative Verläufe können nicht erfasst werden. Vor allem die Frage des Ein- und Ausschaltens der Kamera erscheint zentral. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Kameras nicht permanent eingeschaltet sein. Liegt es jedoch im Ermessen der jeweiligen Polizistin oder des Polizisten, wann die Kamera ein- oder ausgeschaltet wird, können Manipulationen nicht ausgeschlossen werden. Auch konkrete Einsatz-Richtlinien können nicht verhindern, dass Kameras (un-)absichtlich ausgeschaltet bleiben oder erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden, sodass keine angemessene Fallbeurteilung mehr möglich ist (Meyer 2016; Myers 2016). Insbesondere muss es möglich sein, dass auch auf Verlangen von kontrollierten Personen oder Dritten die Kamera eingeschaltet wird. Dadurch ist es möglich auch im Nachhinein die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Handlung überprüfen zu können.

Der Einsatz von Body-Cams ist jederzeit deutlich sichtbar (beispielsweise durch das Tragen von entsprechenden Westen und mit einer Kontrolllampe bei eingeschalteter Technik) anzuzeigen und wie in Hessen zwingend durch einen mündlichen Hinweis zu ergänzen. Die Aufnahmen müssen allen Beteiligten vollständig und unverzüglich zur Verfügung stehen. Die Speicherung der Videos und der Zugriff müssen so ausgestaltet sein, dass eine Manipulation nicht möglich ist. Insbesondere erscheint es nötig, dass nicht eine übergeordnete Polizeistelle das Material sichtet, bewertet und über die (fristgerechte) Löschung entscheidet, sondern eine unabhängige Kontroll-Kommission einzurichten.

Die Kontroll-Kommission ist für die Erarbeitung geeigneter Verfahren zu beauftragen, um einer Veröffentlichung der Videos in sozialen Netzwerken oder online Videoportalen vorzubeugen.

Studien zum Einsatz von offenen Kameras im öffentlichen Raum haben gezeigt, dass kein Rückgang von Gewaltakten zu verzeichnen war. Vor allem auf Menschen, die unter Alkohol- oder Einfluss anderer Drogen stehen, haben Kameras keine abschreckende Wirkung. Der Nutzen von Kameras liegt entsprechend weniger in der Kriminalprävention, als in der Repression. Es ist daher zu befürchten, dass die Body-Cams in der Praxis hauptsächlich zur Beweissicherung eingesetzt werden. Daher können Body-Cams keine menschenrechtlichen Fortbildungen und Schulungen in Konfliktdeeskalation und -Kommunikation ersetzen. Es steht zudem zu befürchten, dass die Body-Cams zu einem späteren Zeitpunkt mit polizeilichen Datenbanken vernetzt und/oder mit Gesichtserkennungssoftware verbunden werden. Zwar ist in den Pilotprojekten zu Body-Cams in Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen ein möglicher Fernzugriff über Luftschnittstelle auf die (live) Bildaufnahmen nicht vorgesehen, die technischen Voraussetzungen sind in Teilen jedoch vorhanden.

## II.

Allgemein werden mit der Einführung von Body-Cams durch die Polizei zwei Ziele angestrebt:

- (1) Eine Reduzierung der Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten sowie
- (2) Weniger Beschwerden gegen die Polizei wegen unangemessenen Verhaltens oder rechtswidriger Gewaltanwendung.

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich zurzeit widersprüchliche Ergebnisse dazu, ob die Einführung von Body-Cams geeignet ist, diese Ziele zu erreichen. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf einige Studien eingegangen:

Ariel/Farrar/Sutherland (2015) zeigen, dass sowohl die Gewaltanwendung durch die Polizei, als auch Gewalt gegen die Polizei durch die Einführung von Body-Cams zurück gegangen sind. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Jennings/Lynch/Fridell (2015). Ready und Young (2015) stellen darüber hinaus fest, dass Polizeibeamtinnen und Beamte eine stärkere Selbstwahrnehmung haben und Body-Cams zu weniger Durchsuchungen und Verhaftungen führen. Ariel et al. (2016) kommen zum gegenteiligen Ergebnis: Body-Cams haben keine Auswirkungen auf den Einsatz von Gewalt durch die Polizei, jedoch nimmt die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Beamte zu. Pang und Pavlou (2016) verzeichnen gar eine Zunahme tödlichen Gewalteinsatzes durch die Polizei. Unter den Opfern seien besonders ethnische Minderheiten. Trotz mancher methodischen Kritik an einzelnen Studien zeigt dieser Ausschnitt wissenschaftlicher Literatur den Bedarf an weiterer Forschung und mahnt vor allem zur Zurückhaltung vor allzu hoch gegriffenen Erwartungen in Bezug auf die genannten Ziele bei der Einführung von Body-Cams an.

## III.

Im vorliegenden Entschließungsantrag und seiner Begründung wird sich durch die Einführung von Body-Cams eine „beweissichere Dokumentation von Übergriffen auf Polizeibeamte“ sowie „eine abschreckende Wirkung auf potentielle Angreifer“ versprochen. Die einseitige Orientierung des Antrags auf den Schutz von Polizeibeamtinnen und Beamten irritiert, denn es ist klar, dass die Polizei als Trägerin staatlicher Hoheitsbefugnisse selbstverständlich auch einer effektiven öffentlichen



Kontrolle zu unterwerfen ist. So ist bei der Einführung von Body-Cams sicherzustellen, dass die Aufnahmen nicht nur bei polizeilichem Einschreiten gegen Bürgerinnen und Bürger verwendet werden können, sondern auch zur Kontrolle von Gewaltanwendungen und unangemessenem Verhalten durch die Polizei selbst. Darüber hinaus sind erhebliche Zweifel an den Behauptungen angebracht, dass die Polizei mit einem „zunehmenden Verlust an Respekt“ und deutlich zunehmenden körperlichen Angriffen konfrontiert ist. Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und Bürgerrechtsorganisationen weisen seit Jahren auf die Unzulänglichkeiten der polizeilichen Statistik vor allem in Bezug auf den Zusammenhang zwischen steigenden Zahlen von Widerstandshandlungen und einer daraus abgeleiteten Zunahme von Gewalt gegen die Polizei hin. Dessen ungeachtet soll hier nicht die Existenz von Übergriffen gegen die Polizei abgestritten werden. Es bedarf jedoch unabhängiger wissenschaftlicher Untersuchungen, um das Ausmaß und die gesellschaftlichen Ursachen zu erforschen. Es erscheint zudem zweifelhaft, ob das Tragen von Body-Cams tatsächlich deeskalierende Wirkung bei Widerstandshandlungen entfalten kann.

#### IV.

Amnesty International spricht sich vor dem Hintergrund der Ausführungen nicht grundsätzlich gegen ein Pilotprojekt mit Body-Cams in Niedersachsen aus. Es ist jedoch unabdingbar den im Entschließungsantrag unter Punkt 3 genannten Bericht an den Landtag „über die Erprobung von Body-Cams bei der Polizei bis zum 31.12.2017“ wissenschaftlich unabhängig und der Polizeipraxis begleitend durchführen zu lassen. Polizeieigene Projektberichte wie sie zum Beispiel in Hessen (Bereswill 2014) oder polizeiinterne Berichtspflichten wie in Hamburg zur Wirksamkeit von Body-Cams angeführt werden, sind dafür nicht geeignet. Zu geringe Fallzahlen, eine zu geringe Laufzeit und eine zu geringe Grundmenge von Vergleichszahlen und -Gruppenstudien lassen erhebliche Zweifel an der Aussagekraft solcher Evaluationen aufkommen. Darüber hinaus wird das Ergebnis solcher Projekte - wenn sie erwartungsgemäß den Erfolg eines solchen Versuchs bestätigen - Kritiker kaum überzeugen können.

#### Literatur

Ariel, Barak; Farrar, William A.; Sutherland, Alex (2015): The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial. *Journal of Quantitative Criminology* 31 (3), 509-535

Ariel, Barak; Sutherland, Alex; Henstock, Darren; Young, Josh; Drover, Paul; Sykes, Jayne; Magicks, Simon; Henderson, Ryan (2016): Wearing body cameras increases assaults against officers and does not reduce police use of force: Results from a global multi-site experiment. *European Journal of Criminology*, May 2016

Bereswill, Gerhard (2014): Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobile Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahme „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Vom 1. Oktober 2014

Jennings, Wesley G.; Lynch, Mathew D.; Fridell, Lorie A. (2015): Evaluating the impact of police officer body-worn cameras (BWCs) on response-to-resistance and serious external complaints: Evidence from the Orlando police department (OPD) experience utilizing a randomized controlled experiment. *Journal of Criminal Justice* 43, 480-486



Meier, Robinson (2016): Body Cameras Are Betraying Their Promises. They're not transparent. They're not independent. They're not even turned on when they should be. The Atlantic vom 30.09.2016

Myers, Amanda Lee (2016): Fatal police shooting highlights inconsistent body cam usage.

Pang, Min-Seok; Pavlou, Paul A. (2016): Armed with Technology: The Impact on Fatal Shootings by the Police. Fox School of Business Research Paper No. 16-020

Ready, Justin T.; Young, Jacob T. N. (2015): The impact of on-officer video cameras on police-citizen contact: findings from a controlled experiment in Mesa, AZ. Journal of Experimental Criminology 11 (3), 445-458

